
Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, 28. Juni 2018

Steuergesetzrevision 2020
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Zentralschweiz. Vereinigung diplomierter Steuerexperten
Adresse: Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
Ansprechpartner für Rückfragen: Bruno Kaech, Präsident
Telefonnummer: 041 319 92 92
E-Mail-Adresse: bruno.kaech@gewerbe-treuhand.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2020 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1. Umsetzung SV 17

(vgl. insbesondere Kap. 3.1.2 - 3.1.4 und 3.3)

Sind Sie mit der zurückhaltenden Umsetzung der SV17 (bezüglich Patentbox, keine zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung, Entlastungsbegrenzung) einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Überlegungen der Regierung für eine zurückhaltende Umsetzung sind zwar nachvollziehbar und für die betroffenen Unternehmen wohl verkraftbar. Allerdings handeln wir uns im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen weitere Wettbewerbsnachteile ein.

2. Dividendenbesteuerung

(vgl. Kap. 3.3.3.1.)

Falls das Bundesparlament beschliessen sollte, die Belastung der ausgeschütteten Dividenden Kantonen zu überlassen, welche Höhe priorisieren Sie?

60 % 70 % 50 %

Begründung/Erläuterungen:

Alle umliegenden Kantone werden bei 50 % bleiben. Luzern hat von den umliegenden Kantonen schon die höchste Einkommenssteuerbelastung. Also kann der Dividendenbesteuerungssatz nicht auch noch der höchste sein.

3. Kapitalsteuer

(vgl. Kap. 3.3.2)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Mittelfristig muss die Kapitalbesteuerung auch für die übrigen juristischen Personen auf 0,01 Promille abgesenkt werden.

4. Gewinnsteuer

(vgl. Kap. 3.3.1)

Sind Sie mit der Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf 1,6 Prozent je Einheit einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Luzern verliert den USP der tiefsten Gewinnbesteuerung in der Schweiz und würde mindestens auf Rang 8 zurückfallen. Bei zukünftigen Ansiedlungen wird Luzern international nicht mehr auf Short-Lists erscheinen. Bei einem kantonalen Gesamtetat von ca. 3,5 Mrd. kann

bei einem geschätzten Mehrertrag von lediglich CHF 5 Mio. nicht die Steuerstrategie in Frage gestellt werden.

5. Vermögenssteuer

(vgl. Kap. 3.3.4)

Sind sie mit der Erhöhung der Vermögenssteuer auf 1 Promille je Einheit bei Verdoppelung der Freibeträge einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Eine Verdoppelung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer würden wir unterstützen.

6. Massnahmenpriorisierung

Wir haben im Begleitbrief zur Vernehmlassung ausgeführt, wie wichtig die Steuergesetzrevision zur Sicherung des Haushalts des Kantons Luzern ist. Ob sämtliche der aufgezeigten Massnahmen der Vernehmlassungsbotschaft notwendig sind, wird sich nicht zuletzt aufgrund der Entscheide der beiden Parlamente des Bundes weisen. Insbesondere betrifft dies die Erhöhung der Gewinn- und der Vermögenssteuer. Wir bitten Sie deshalb, unabhängig von Ihrer Haltung zu den Erhöhungen dieser Steuern, eine mögliche Anpassung der beiden Steuern zu priorisieren. Welche Tarifierhöhung würden Sie vorziehen, sollte nur ein Tarif erhöht werden?

1. Erhöhung Gewinnsteuer vor Erhöhung Vermögenssteuer
2. Erhöhung Vermögenssteuer vor Erhöhung Gewinnsteuer
3. Weder Erhöhung Gewinnsteuer noch Erhöhung Vermögenssteuer

7. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Im Kanton Luzern bezahlen 73 Unternehmen (0,4 %) 45 % des gesamten Steuerertrags von juristischen Personen. Nur 9,7 % der steuerpflichtigen natürlichen Personen erbringen 82 % des Vermögenssteuerertrags. Diese 73 Unternehmen und die 9,7 % natürliche Personen sind die besten Steuerzahler des Kantons. Anstelle, dass man diese Klientel pflegt und zu diesem, meist sehr mobilen Steuersubstrat Sorge trägt, erhöht man deren Steuerbelastung noch und riskiert deren Abwanderung, um damit kurzfristig Mehreinnahmen möglich zu machen. Luzern wird dann mit 3,7 Promillen zu Buche stehen. Nidwalden beispielsweise besteuert die Vermögen heute mit 1,3 Promillen. Nicht auszudenken, wie sich die Wanderungsbilanz gegen Luzern verändern würde, wenn Nidwalden die Vermögenssteuer ab 2020 auf unter 1 Promille senken würde. Es ist unklug, eine Steuererhöhungsvorlage zu zimmern, während die meisten Zentralschweizer Kantone in die genau gegenteilige Richtung gehen.

Die Steuergesetzrevision 2020 darf nicht zur Gegenfinanzierung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) herangezogen werden. Ebenso lehnen wir einen Steuerfussabtausch, wie er in der AFR 18 vorgeschlagen ist, ab.